

Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)

vom 29. September 2006 (Stand am 15. Februar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 367 Absätze 3 und 6 des Strafgesetzbuches¹ (StGB)
und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997²,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt für das Strafregister-Informationssystem VOSTRA nach den Artikeln 365–371 StGB insbesondere:

- a. die verantwortliche Behörde;
- b. die zu erfassenden Daten, die Datenbearbeitungsrechte und den Zeitpunkt der Eintragung;
- c. die Entfernung von Daten;
- d. die beteiligten Behörden und ihre Eintragungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten;
- e. die Bekanntgabe von Daten;
- f. das Auskunftsrecht der betroffenen Personen;
- g. die Datensicherheit und die technischen Anforderungen;
- h. die Gebühren und die Aufteilung der Kosten;
- i. die Verwendung von VOSTRA-Daten zu Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecken.

AS 2006 4503

¹ SR 311.0

² SR 172.010

2. Abschnitt: Verantwortliche Behörde

Art. 2

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) trägt die Verantwortung für VOSTRA.

² Es koordiniert die Tätigkeiten der an VOSTRA angeschlossenen Behörden und Stellen und achtet darauf, dass diese ihre Aufgaben vorschriftsgemäss erfüllen.

³ Es unterstützt die an VOSTRA angeschlossenen Behörden und Stellen bei der Lösung von Anwendungsproblemen und führt Grund- und Weiterbildungskurse für die Bearbeitung von Strafreregisterdaten durch.

⁴ Es kontrolliert, ob die Daten vorschriftsgemäss bearbeitet werden und ob sie vollständig, richtig und nachgeführt sind. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, auf die Protokolle zuzugreifen. Darüber hinaus kann es Einblick in Dokumente nehmen, die Grundlage für die Eintragung oder Bekanntgabe waren, soweit dies zur Durchführung der Kontrollen nötig ist. Es kann fehlerhafte Eintragungen in VOSTRA selbständig berichtigen oder die für die Eintragung zuständigen Stellen zur Berichtigung auffordern.

⁵ Es erteilt und entzieht die individuellen Bearbeitungsrechte.

⁶ Es erlässt Weisungen für die Führung und die Benutzung von VOSTRA, namentlich das Bearbeitungsreglement.

3. Abschnitt: Zu erfassende Daten, Datenbearbeitungsrechte und Zeitpunkt der Eintragung

Art. 3 Urteile

¹ In VOSTRA werden eingetragen:

- a. die Verurteilungen durch zivile und militärische Strafbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen des StGB, des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³ (MStG) oder anderer Bundesgesetze, mit Ausnahme der in Artikel 9 Buchstabe b erwähnten Fälle;
- b. freisprechende Urteile durch zivile und militärische Strafbehörden wegen Verbrechen und Vergehen des StGB, des MStG und anderer Bundesgesetze, sofern eine Massnahme angeordnet worden ist, mit Ausnahme der in Artikel 9 Buchstabe c erwähnten Fälle;
- c. die Verurteilungen wegen Übertretungen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze, wenn:
 1. eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt wird, oder

³ SR 321.0

2. die urteilende Behörde im entsprechenden Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet wird, bei einer erneuten Wiederhandlung eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen;
 - d. die Verurteilungen wegen Übertretungen, die nach Buchstabe c nicht einzutragen sind, wenn sie Teil eines Urteils bilden, das einzutragen ist;
 - e. die Urteile, die gegen Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ergangen sind und die dem BJ gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959⁴ über die Rechtshilfe in Strafsachen und den bestehenden Staatsverträgen gemeldet werden, sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, die nach dem StGB (Art. 366 Abs. 1 und 2 Bst. c) und dieser Verordnung für vergleichbare schweizerische Urteile gelten.
- ² Die Eintragung von Urteilen gegen Jugendliche richtet sich nach Artikel 366 Absatz 3 StGB.
- ³ Verurteilungen mit bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug werden mit dem entsprechenden Hinweis eingetragen (Art. 42 und 43 StGB, Art. 36 und 37 MStG und Art. 35 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003⁵ [JStG]).

Art. 4 Sanktionen

¹ Bei der Eintragung von Urteilen werden in VOSTRA als Sanktionen eingetragen:

- a. die Hauptstrafen;
- b. die Nebenstrafen;
- c. die im Grundurteil durch das Gericht verhängte Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB und Art. 60c Abs. 2 MStG⁶);
- d. die therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB);
- e. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB);
- f. das Berufsverbot (Art. 67 StGB und Art. 50 MStG);
- g. das Fahrverbot (Art. 67b StGB und Art. 50a^{bis} MStG);
- h. die Degradation (Art. 35 MStG);
- i. der Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG).

² Die Eintragung von Sanktionen bei Jugendlichen richtet sich nach Artikel 366 Absatz 3 StGB.

⁴ SR 0.351.1

⁵ SR 311.1

⁶ SR 321.0

Art. 5 Nachträgliche Entscheide

In VOSTRA werden folgende nachträglichen Entscheide eingetragen, die eine Änderung vorhandener Eintragungen herbeiführen:

- a. der Widerruf oder Nichtwiderruf des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs; einzutragen sind auch die Folgen eines Widerrufs oder Nichtwiderrufs: die Gesamtstrafe, die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung von Bewährungshilfe und die Erteilung von Weisungen (Art. 46 und 95 StGB, Art. 40 MStG⁷ und Art. 35 Abs. 2 JStG⁸ in Verbindung mit Art. 31 JStG);
- b. der durch ein Gericht angeordnete Ersatz einer Sanktion durch eine andere Sanktion im Sinne der Artikel 62c Absätze 3, 4 und 6, 63b Absatz 5, 65 Absätze 1 und 2 StGB sowie Artikel 32 Absatz 4 JStG;
- c. die inhaltliche oder die zeitliche Einschränkung sowie die Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 67a StGB und Art. 50a MStG).

Art. 6 Vollzugsentscheide

In VOSTRA werden folgende Entscheide eingetragen, die den Vollzug der Strafen oder Massnahmen betreffen:

- a. die Entscheide der zuständigen Behörde oder des Gerichts nach den folgenden Bestimmungen:
 1. StGB: Artikel 62 Absätze 1–4, 62a Absätze 1–3 und 5, 62c Absätze 1–4, 63a Absatz 2, 63b Absätze 2, 4 und 5, 64a Absätze 1–3, 95 Absätze 4 und 5, 86 (einschliesslich der bedingten Entlassung aus einer Umwandlungsfreiheitsstrafe), 87 und 89 Absatz 2,
 2. JStG⁹: Artikel 18, 19, 28 Absatz 1, 29 Absätze 1–3 und 31 Absätze 1–3;
- b. die Begnadigung und die Amnestie.

Art. 7 Hängige Strafverfahren

In VOSTRA werden eingetragen:

- a. Personen, gegen die in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen nach Bundesrecht hängig ist; angegeben werden:
 1. der Personaliendatensatz der beschuldigten Person,
 2. das Datum, an dem das Strafverfahren eröffnet wurde,
 3. die zuständige Verfahrensleitung (inkl. Referenzzeichen),
 4. die der beschuldigten Person vorgeworfenen Straftaten;
- b. erhebliche Änderungen in den Tatsachen nach Buchstabe a, insbesondere die Abtretung des Verfahrens sowie die Änderung der Beschuldigung.

⁷ SR 321.0

⁸ SR 311.1

⁹ SR 311.1

Art. 8 Ersuchen um Auszug aus einem ausländischen Strafregister

¹ In VOSTRA werden Ersuchen schweizerischer Behörden um Auszug aus einem ausländischen Strafregister eingetragen.

² Diese Daten sind nur für das registerführende BJ und die gesuchstellenden Behörden einsehbar.

³ Die Berechtigung, solche Ersuchen auf elektronischem Weg zu stellen, ist in den Anhängen 2 und 3 geregelt.

Art. 9 Ausgeschlossene Eintragungen

Nicht eingetragen werden:

- a. die Urteile wegen Verstössen gegen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts;
- b. die Verurteilungen, bei denen von der Bestrafung abgesehen wird;
- c. die freisprechenden Urteile, welche einzig eine Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB und Art. 50b MStG¹⁰), eine Einziehung (Art. 69–72 StGB und Art. 51–52 MStG) oder eine Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 StGB und Art. 53 MStG) enthalten;
- d. die Übertretungen mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und d;
- e. die Entscheide, welche:
 1. Geldstrafe oder Busse in gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe umwandeln,
 2. gemeinnützige Arbeit in Geldstrafe, Busse oder Freiheitsstrafe umwandeln;
- f. die Ordnungs- und Disziplinarstrafen;
- g. die Kostenfolgen eines Urteils.

Art. 10 Datensätze und Datenbearbeitungsrechte

¹ Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder sind in Anhang 1 geregelt.

² Die Berechtigungen der Bundesbehörden und der kantonalen Behörden zur Bearbeitung dieser Daten sind in den Anhängen 2 beziehungsweise 3 tabellarisch dargestellt.

Art. 11 Zeitpunkt der Eintragung

¹ Urteile, nachträgliche Entscheide sowie Vollzugsentscheide sind spätestens zwei Wochen nach Eintritt der vollen Rechtskraft einzutragen.

² Entscheide, die bloss teilweise in Rechtskraft erwachsen sind, werden als Bestandteil des rechtskräftigen höherinstanzlichen Urteils oder nachträglichen Entscheides in VOSTRA eingetragen.

³ Bei hängigen Strafverfahren sind die Daten innert zwei Wochen seit Eröffnung des Strafverfahrens beziehungsweise seit Eintritt der Änderung in VOSTRA einzutragen.

⁴ Die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens kann zurückgestellt werden, solange die Eintragung den Zweck des Strafverfahrens in Frage stellt.

4. Abschnitt: Entfernung von Daten

Art. 12

¹ Aus VOSTRA werden unverzüglich entfernt:

- a. Eintragungen in den Fällen nach Artikel 369 StGB;
- b. Eintragungen über Personen, deren Tod von einer Behörde gemeldet wird;
- c. Urteile, die aufgehoben wurden;
- d. hängige Strafverfahren, die eingestellt oder mit einem Urteil abgeschlossen wurden;
- e. Ersuchen um Auszug aus einem ausländischen Strafregister, sobald die Anfrage vom Ausland beantwortet worden ist.

² Die Entfernung von Eintragungen über teilbedingte Freiheitsstrafen richtet sich nach den Regeln für die Entfernung bedingter Strafen (Art. 369 Abs. 3 StGB).

5. Abschnitt: Beteiligte Behörden und ihre Eintragungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

Art. 13 Bundesamt für Justiz (BJ)

¹ Das BJ trägt folgende Daten in VOSTRA ein:

- a. Daten, die von nicht angeschlossenen Bundesbehörden gemeldet werden;
- b. ausländische Urteile gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e.

² Es bearbeitet folgende Gesuche um Auszug aus VOSTRA:

- a. Gesuche von Privaten;
- b. Gesuche nicht angeschlossener Bundesbehörden;
- c. Gesuche ausländischer Behörden.

³ Es bearbeitet Ersuchen angeschlossener schweizerischer Behörden um Auszug aus einem ausländischen Strafregister.

⁴ Es teilt Verurteilungen und nachträgliche Entscheide gegen ausländische Staatsangehörige gestützt auf das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959¹¹ über die Rechtshilfe in Strafsachen und auf die bestehenden Staatsverträge dem Heimatstaat mit, sofern dieser bekannt ist. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann Weisungen über die Mitteilungen an Behörden des Auslandes erlassen.

Art. 14 Kantonale Koordinationsstellen

¹ Die kantonalen Koordinationsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie tragen die hängigen Strafverfahren, die Urteile, die nachträglichen Entscheide und die Vollzugsentscheide der nicht an VOSTRA angeschlossenen kantonalen Behörden in VOSTRA ein.
- b. Sie erstellen für nicht angeschlossene kantonale Behörden Auszüge aus VOSTRA.
- c. Sie sind für das BJ die kantonalen Ansprechstellen bezüglich der Einhaltung der Strafregisterbestimmungen des StGB, dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.
- d. Sie unterstützen das BJ bei seiner Kontrolle der Datenbearbeitung.

² Die Kantone können ihrer Koordinationsstelle weitere Aufgaben im Zusammenhang mit VOSTRA übertragen, insbesondere die Erfassung der Urteile und nachträglichen Entscheide weiterer oder aller kantonalen Behörden und das Erstellen der Auszüge aus VOSTRA für diese Behörden.

Art. 15 Koordinationsstelle der Militärjustiz

Die Koordinationsstelle der Militärjustiz hat folgende Aufgaben:

- a. Sie trägt die hängigen Strafverfahren, die Urteile, die nachträglichen Entscheide und die Vollzugsentscheide der nicht an VOSTRA angeschlossenen Militärjustizbehörden in VOSTRA ein.
- b. Sie erstellt für nicht angeschlossene Militärjustizbehörden Auszüge aus VOSTRA.
- c. Sie ist für das BJ die Ansprechstelle der Militärjustiz bezüglich der Einhaltung der Strafregisterbestimmungen des StGB, dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.
- d. Sie unterstützt das BJ bei seiner Kontrolle der Datenbearbeitung.

¹¹ SR 0.351.1

Art. 16 Weitere angeschlossene Behörden, die zur Online-Eintragung berechtigt sind

Die folgenden Behörden tragen ihre Daten in VOSTRA ein, sofern sie an VOSTRA angeschlossen sind:

- a. die Strafjustizbehörden, einschliesslich die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafscheide gestützt auf Bundesrecht fällen;
- b. die Militärjustizbehörden;
- c. die Strafvollzugsbehörden.

Art. 17 Nicht angeschlossene Behörden, die Daten zur Eintragung melden

¹ Kantonale Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, melden die Daten zur Eintragung in VOSTRA der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle.

² Die Militärjustizbehörden, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, melden ihre Daten zur Eintragung in VOSTRA der Koordinationsstelle der Militärjustiz. Das Oberauditorat regelt die Einzelheiten.

³ Die Strafjustizbehörden des Bundes, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, sowie die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafscheide gestützt auf Bundesrecht fällen und nicht an VOSTRA angeschlossen sind, melden die Daten zur Eintragung in VOSTRA dem BJ.

⁴ Die für die Begnadigung oder die Amnestie zuständigen Behörden des Bundes melden die Begnadigung oder die Amnestie zur Eintragung in VOSTRA dem BJ.

⁵ Die kantonalen Begnadigungs- oder Amnestiebehörden melden die Begnadigung oder die Amnestie zur Eintragung in VOSTRA der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle.

Art. 18 Sorgfaltspflichten und Datenbearbeitungsgrundsätze

¹ Alle beteiligten Behörden sorgen in ihrem Bereich dafür, dass die Daten vorschriftsgemäss bearbeitet werden.

² Sie vergewissern sich, dass die Daten, die sie in VOSTRA eintragen oder der zuständigen Stelle melden, vollständig, richtig und nachgeführt sind.

³ Ergeben sich der eintragenden Behörde Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder sind diese unvollständig, so sendet sie die Meldung an die meldende Behörde zur Nachprüfung zurück oder beschafft sich durch Nachfragen die nötigen Ergänzungen. Sie kann für die Überprüfung einer Eintragung den Strafregisterauszug einer Person ausdrucken; dieser Ausdruck ist nach der Überprüfung der eingetragenen Daten zu vernichten.

⁴ Die Behörden, die über ein Datenbearbeitungsrecht verfügen, sind nur insoweit zur Datenbearbeitung berechtigt, als sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵ Die Strafregisterdaten nach Artikel 366 Absätze 2–4 StGB dürfen nicht isoliert in einer neuen Datensammlung gespeichert oder aufbewahrt werden, es sei denn, dies sei zur Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig.

⁶ Behörden dürfen Strafregisterdaten nur weitergeben, wenn sie für die Weitergabe über eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage verfügen und die Weitergabe zu denselben Zwecken erfolgt, zu denen sie diese Daten erhalten haben.

Art. 19 Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen

Die Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen sind verpflichtet, den eintragungsberechtigten Behörden zur Abklärung der zu bearbeitenden Personalien kostenlos Auskunft zu geben.

Art. 20 Meldung über die Nichtbewährung

¹ Stellt die eintragende Behörde bei der Urteileintragung fest, dass eine bedingt ausgefallte Strafe widerrufen wurde, ohne dass eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 StGB, Artikel 40 Absatz 1 MStG¹² oder Artikel 31 Absatz 2 JStG¹³ gebildet wurde, so meldet sie den Widerruf der Behörde, die für den Vollzug des widerrufenen Urteils zuständig ist.

² Stellt das BJ bei der Eintragung eines Auslandsurteils fest, dass die im Ausland beurteilte Tat in die Probezeit einer bereits eingetragenen bedingt oder teilbedingt vollziehbaren Strafe fällt, so meldet es die Nichtbewährung dem schweizerischen Gericht, das den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug angeordnet hat. Fällt ein Auslandsurteil in die Probezeit einer bedingten Entlassung, so meldet das BJ die Nichtbewährung der Vollzugsbehörde.

³ Stellt die eintragende Behörde bei der Urteileintragung fest, dass eine bedingte Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug widerrufen wurde, ohne dass eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 62a Absatz 2 oder 89 Absatz 6 StGB oder von Artikel 31 Absatz 2 JStG gebildet wurde, so meldet sie den Widerruf der Behörde, die für den Vollzug der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zuständig ist.

⁴ Wurde eine Person bedingt begnadigt, so meldet die eintragende Behörde der zuständigen Begnadigungsbehörde, wenn diese Person wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt wird.

¹² SR 321.0

¹³ SR 311.1

6. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 21 Einsichtnahme durch Abrufverfahren

¹ Die Einsichtnahme durch ein Abrufverfahren richtet sich nach Artikel 367 Absätze 2 und 4 StGB.

² Überdies kann das Bundesamt für Polizei durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in Daten über Urteile und hängige Strafverfahren, sofern dies zur Erfüllung folgender Aufgaben nötig ist (Art. 367 Abs. 3 StGB):

- a. Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹⁴ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- b. Vorermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 336 und 337 StGB;
- c. Durchführung von Strafverfahren (gerichtspolizeiliche Ermittlungen) im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 336 und 337 StGB;
- d. Informationsvermittlung an Interpol:
 1. im Rahmen von eröffneten Strafverfahren,
 2. im Rahmen von Vorermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 336 und 337 StGB,
 3. zur Verhütung von Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS;
- e. gesetzlich vorgesehene Kontrolle des Informationssystems der Bundeskriminalpolizei (Janus);
- f. Führung der Meldestelle Geldwäscherei;
- g. Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁵ über die Ausländerinnen und Ausländer sowie Vorbereitung von Ausweisungentscheiden gemäss Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁶;
- h. Informationsvermittlung an das Europäische Polizeiamt Europol im Sinne von Artikel 355a StGB, sofern diese Daten von Europol für Zwecke gemäss den Buchstaben a und b benötigt werden;
- i. Informationsvermittlung an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Unbedenklichkeitsanfragen (Clearing-Anfragen); Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden.

¹⁴ SR 120

¹⁵ SR 142.20

¹⁶ SR 101

³ Ferner können die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in Daten über Urteile und hängige Strafverfahren, soweit dies für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren nötig ist (Art. 367 Abs. 3 StGB).¹⁷

Art. 22 Auszüge für Schweizer Behörden auf schriftliches Gesuch hin

¹ Folgende an VOSTRA nicht angeschlossenen Behörden können die zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben nötigen Daten über Urteile als Auszug aus VOSTRA einholen:

- | | |
|--|--|
| a. die Behörden nach Artikel 367 Absatz 2 StGB: | zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 365 Absatz 2 StGB; |
| b. die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafscheide gestützt auf Bundesrecht fällen: | für die Durchführung von Strafverfahren; |
| c. die für die internationale Rechtshilfe zuständige Stelle des BJ: | für internationale Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren; |
| d. die kantonalen und kommunalen Vormundschaftsbehörden: | für die Verhängung und Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen; |
| e. die für den fürsorglichen Freiheitsentzug zuständigen kantonalen Behörden: | für die Verhängung und Aufhebung des fürsorglichen Freiheitsentzuges; |
| f. die für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zuständigen kantonalen Behörden: | für zivile und militärische Sicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c BWIS ¹⁸ ; |
| g. die für die Begnadigung zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: | für die Durchführung von Begnadigungsverfahren; |
| h. ... ¹⁹ | |
| i. die gemäss Artikel 22 Absatz 1 BWIS für den Personenschutz zuständige Stelle des Bundes: | für die Risikobeurteilung von Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine Gefahr für schützenswerte Personen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 BWIS darstellen könnten. |

² Sie haben dazu ein schriftliches Gesuch beim BJ oder bei der kantonalen Koordinationsstelle einzureichen.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 2007, in Kraft seit 15. Febr. 2008 (AS 2008 51).

¹⁸ SR 120

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 2007, mit Wirkung seit 15. Febr. 2008 (AS 2008 51).

Art. 23 Auszüge für ausländische Behörden

¹ Das BJ gibt den ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Registerauszüge ab, sofern ein internationales Übereinkommen, ein Staatsvertrag oder ein formelles Gesetz dies vorsieht oder der ersuchende Staat Gegenrecht hält.

² Das EJPD kann Weisungen über die Abgabe von Auszügen an ausländische Behörden erlassen.

Art. 24 Auszüge für Privatpersonen

¹ Die Abgabe von Auszügen an Privatpersonen erfolgt ausschliesslich durch das BJ.

² Die Privatperson hat sich über ihre Identität auszuweisen.

³ Auszüge über Dritte dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung an Privatpersonen abgegeben werden.

Art. 25 Inhalt der Auszüge für Privatpersonen

¹ Der Auszug für Privatpersonen enthält in jedem Fall folgende Daten aus dem Datensatz über Personen (Anhang 1 Ziff. 1):

1. Nachname, Geburtsname, Vorname (Ziff. 1.2);
2. Geburtsdatum (Ziff. 1.4);
3. Heimatort, Staatsangehörigkeit (Ziff. 1.6);
4. Adresse (Ziff. 1.10).

² Enthält das Strafregister ein Urteil, das gemäss Artikel 371 StGB im Privatauszug erscheint, so werden folgende Daten aus dem Datensatz über Urteile (Anhang 1 Ziff. 4) und oder dem Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide (Anhang 1 Ziff. 5) aufgeführt:

1. Urteils-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum sowie verurteilende Behörde (Ziff. 4.2);
2. Datum des vorinstanzlichen Urteils und vorinstanzliche Behörde (Ziff. 4.3);
3. Einsatz-, Zusatz-, Teilzusatzurteil, Gesamtstrafe (Ziff. 4.7);
4. Tatbestand und Begehungsform (Ziff. 4.8);
5. Art und Höhe der Hauptstrafe sowie Vollzugsform: unbedingt, teilbedingt, bedingt (Ziff. 4.11);
6. Bei Geldstrafe: Anzahl Tagessätze sowie Betrag und Währung des einzelnen Tagessatzes (Ziff. 4.12);
7. Bei teilbedingter Strafe: die Gesamthöhe sowie die Höhe des bedingten Teils der Strafe (Ziff. 4.13);
8. Bussenbetrag, -währung, Ersatzfreiheitsstrafe (Ziff. 4.14);
9. Dauer der Probezeit (Ziff. 4.15);
10. Art der Massnahme (Ziff. 4.16);

11. bei Berufsverbot: Dauer, Art der verbotenen Tätigkeit sowie das Ausmass des Verbots (vollständiges Verbot, der Tätigkeit oder Verbot, die Tätigkeit selbständig auszuüben) (Ziff. 4.17);
12. Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe (Ziff. 4.19);
13. Nebenstrafen (Ziff. 4.20);
14. Entscheiddatum (Ziff. 5.2);
15. Entscheidbehörde (Ziff. 5.3);
16. Entscheidtyp (Ziff. 5.4);
17. Entlassungsdatum (Ziff. 5.5);
18. Strafe vollzogen, nicht vollzogen (Ziff. 5.6);
19. Massnahme (Aufhebung, Änderung oder neue Massnahme) (Ziff. 5.7);
20. Dauer der verlängerten Probezeit (Ziff. 5.8);
21. Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe (Ziff. 5.9);
22. Verwarnung (Ziff. 5.10);
23. Angabe, ob Widerruf oder kein Widerruf (Ziff. 5.11);
24. Angabe, ob Rückversetzung oder keine Rückversetzung (Ziff. 5.12);
25. Reststrafe (Ziff. 5.13);
26. nachträglich bedingter Strafvollzug (Ziff. 5.14);
27. Begnadigung und Amnestie (Ziff. 5.15).

³ Enthält das Strafregister kein Urteil oder keines, das gemäss Artikel 371 StGB im Privatauszug erscheinen müsste, so enthält der Auszug die Aussage: «Ist im Strafregister nicht verzeichnet».

7. Abschnitt: Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Art. 26

¹ Jede Person kann beim BJ Auskunft darüber verlangen, ob in VOSTRA über sie ein Eintrag besteht. Gegebenenfalls kann sie den vollständigen sie betreffenden Eintrag einsehen; vorbehalten bleiben die Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁰ über den Datenschutz (DSG).

² Wer sein Auskunftsrecht geltend machen will, hat sich über seine Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

³ Die Auskunft wird mündlich am Schalter erteilt. Es wird kein direkter Einblick via den Computerbildschirm oder in einzelne Programmteile von VOSTRA gewährt. Ist die betreffende Person verzeichnet, so kann sie am Schalter einen Vollauszug mit allen Einträgen einsehen. Dieses Schriftstück darf nicht ausgehändigt werden.

⁴ Stellt die betroffene Person fest, dass der Vollauszug unrichtige Daten enthält, so kann sie ihre Ansprüche nach Artikel 25 DSGVO geltend machen.

8. Abschnitt: Datensicherheit und technische Anforderungen

Art. 27 Datensicherheit

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten namentlich:

- a. die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²¹;
- b. die Verordnung vom 14. Juni 1993²² zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

² Die angeschlossenen Behörden treffen in ihrem Bereich die daraus resultierenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

³ Das BJ sorgt dafür, dass die Einhaltung der Informatiksicherheitsmassnahmen bei den angeschlossenen Behörden kontrolliert wird.

Art. 28 Protokollierung

Jede Datenbearbeitung in VOSTRA wird protokolliert.

Art. 29 Technische Anforderungen

¹ Die Informatikinfrastruktur der Kantone muss den technischen Anforderungen genügen, die für die Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes gelten.

² Das EJPD erlässt Weisungen über die Einzelheiten.

9. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten

Art. 30 Gebühren für Auszüge an Privatpersonen

¹ Das BJ erhebt für die Ausstellung eines Strafregisterauszuges an eine Privatperson eine Gebühr von 20 Franken.

² Werden über die gleiche Person mehrere Auszüge verlangt, so wird für jeden Auszug eine Gebühr von 20 Franken erhoben.

³ Entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.

²¹ SR 172.010.58

²² SR 235.11

⁴ In der Gebühr sind die Auslagen eingeschlossen, namentlich die Kosten für beigezogene Dritte, die Leistungen im Zahlungsverkehr, beim Inkasso sowie im Bereich der Übermittlung, der Kommunikation und der Abwicklung des Bestellwesens erbringen.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004²³.

Art. 31 Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Kosten für die Installation und den Betrieb der Datenleitungen zu einem zentralen Anschlusspunkt (Hauptverteiler) am Kantonshauptort trägt der Bund.

² Die Installations- und Betriebskosten für die Feinverteilung innerhalb der Kantone tragen die Kantone.

³ Die Anschaffungs- und Betriebskosten der Bedienungsgeräte tragen die angeschlossenen Behörden.

10. Abschnitt: Forschung, Planung und Statistik

Art. 32 Anwendbares Recht

Die Bearbeitung von Personendaten aus VOSTRA zu Zwecken der Forschung, Planung und Statistik richtet sich nach Artikel 22 DSGVO²⁴.

Art. 33 Datenbekanntgabe

¹ Zuständig für die Bekanntgabe von Personendaten aus VOSTRA zu Zwecken der Forschung, Planung und Statistik ist das BJ.

² Das BJ stellt dem Bundesamt für Statistik die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus VOSTRA periodisch in elektronischer Form zur Verfügung.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Dezember 1999²⁵ über das automatisierte Strafregister wird aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²³ SR 172.041.1

²⁴ SR 235.1

²⁵ [AS 1999 3509, 2000 2964, 2003 5267 Anhang Ziff. 1, 2004 4813 Anhang Ziff. 9, 2006 939]

Anhang 1
(Art. 10 Abs. 1)

Datensätze und Datenfelder

1. Datensatz über Personen
 - 1.1 Nummer des Datensatzes über Personen (fortlaufende Systemnummer)
 - 1.2 Nachname, Geburtsname, Vorname
 - 1.3 Ehemalige Namen
 - 1.4 Geburtsdatum, -ort, -staat
 - 1.5 Geschlecht
 - 1.6 Heimatort, Staatsangehörigkeit
 - 1.7 Eltern
 - 1.8 Zivilstand
 - 1.9 Ehepartner oder Ehepartnerin
 - 1.10 Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz
 - 1.11 Bearbeitungsvermerk (Zusatzinformationen zur Identifikation von Personen)
 - 1.12 Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger
 - 1.13 Angabe, ob Urteil
 - 1.14 Angabe, ob hängiges Strafverfahren
 - 1.15 Angabe, ob pendente Anfrage an ausländisches Strafregister
 - 1.16 Datum der Ersterfassung und der letzten Mutation
2. Datensatz über Falschpersonalien
 - 2.1 Name, Vorname
 - 2.2 Geburtsdatum
3. Datensatz über hängige Strafverfahren
 - 3.1 Nummer des Datensatzes über Personen gemäss Ziffer 1.1
 - 3.2 Datum der Eröffnung des Verfahrens
 - 3.3 Zuständige Verfahrensleitung
 - 3.4 Das von der zuständigen Verfahrensleitung verwendete Referenzzeichen
 - 3.5 Beschuldigungen
4. Datensatz über Urteile
 - 4.1 Nummer des Urteils (fortlaufende Systemnummer)

-
- 4.2 Urteils-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum sowie verurteilende Behörde
 - 4.3 Datum des vorinstanzlichen Urteils und vorinstanzliche Behörde
 - 4.4 Das von der urteilenden Behörde verwendete Referenzzeichen
 - 4.5 Vollzugskanton (Militärurteile)
 - 4.6 In Anwesenheit, *in contumaciam*, Strafmandat
 - 4.7 Einsatz-, Zusatz-, Teilzusatzurteil, Gesamtstrafe
 - 4.8 Tatbestand und Begehungsform
 - 4.9 Alkoholgewichtspromille
 - 4.10 Begehungsdatum (Datum oder Zeitraum)
 - 4.11 Art und Höhe der Hauptstrafe sowie Vollzugsform (unbedingt, teilbedingt, bedingt)
 - 4.12 Bei Geldstrafe: Anzahl Tagessätze sowie Betrag und Währung des einzelnen Tagessatzes
 - 4.13 Bei teilbedingter Strafe: die Gesamthöhe sowie die Höhe des bedingten Teils der Strafe
 - 4.14 Bussenbetrag, -währung, Ersatzfreiheitsstrafe
 - 4.15 Dauer der Probezeit
 - 4.16 Art der Massnahme
 - 4.17 Bei Berufsverbot: Dauer, Art der verbotenen Tätigkeit sowie Ausmass des Verbots (vollständiges Verbot der Tätigkeit oder Verbot, die Tätigkeit selbständig auszuüben)
 - 4.18 Dauer der angerechneten Untersuchungshaft in Tagen
 - 4.19 Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe
 - 4.20 Nebenstrafen
 - 4.21 Strafzumessungsregeln

 - 5. Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide
 - 5.1 Nummer des Entscheids (fortlaufende Systemnummer)
 - 5.2 Entscheid-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum
 - 5.3 Entscheidbehörde
 - 5.4 Entscheidtyp
 - 5.5 Entlassungsdatum
 - 5.6 Strafe vollzogen, nicht vollzogen
 - 5.7 Massnahme (Aufhebung, Änderung oder neue Massnahme)
 - 5.8 Dauer der verlängerten Probezeit
 - 5.9 Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe

- 5.10 Verwarnung
- 5.11 Angabe, ob Widerruf oder kein Widerruf
- 5.12 Angabe, ob Rückversetzung oder keine Rückversetzung
- 5.13 Reststrafe
- 5.14 Nachträglich bedingter Strafvollzug
- 5.15 Begnadigung und Amnestie

- 6. Datensatz über Ersuchen an ausländische Strafregister
 - 6.1 Datensatz über Personen gemäss Ziffer 1
 - 6.2 Grund des Ersuchens
 - 6.3 Angabe, ob Haftsache
 - 6.4 Ersuchende Behörde und Datum des Ersuchens
 - 6.5 Ersuchte ausländische Behörde

Berechtigung zur Bearbeitung von Strafregisterdaten durch Bundesbehörden

A = Abfrage
E = Eintragung (Ersteintragung oder Mutation) inklusive Abfrage
M = Meldung ohne Abfrage

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)										auf schriftlichem Weg				
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheidefällen	Bundesamt für Justiz Rechtshilfe	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begnadigungsbörden	Amnestiebehörde
1. Datensatz über Personen															
Nummer des Datensatzes über Personen (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Nachname, Geburtsname, Vorname	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Ehemalige Namen	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Geburtsdatum, -ort, -land	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Geschlecht	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)						auf schriftlichem Weg							
	Bundesamt für Strafrecht	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafsachenfälle	Bundesamt für Justiz Rechte	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begrüßungsbehörden	Amnestiebehörde
Heimatort, Staatsangehörigkeit	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Eltern	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Zivilstand, Ehepartner oder Ehepartnerin	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Bearbeitungsvermerk (Zusatzinformationen zur Identifikation von Personen)	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Aufenthaltstatus ausländischer Staatsangehöriger	E	A	E	-	A	A	A	A	-	A	A	A	A	-
Angabe, ob Urteil	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Angabe,	A	A	A	A	A	A	-	A	-	A	-	-	-	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)										auf schriftlichem Weg				
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheide fällen	Bundesamt für Justiz Rechtshilfe	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörde
ob hängiges Strafverfahren															
Angabe, ob pendentes Ersuchen an ausländisches Strafregister	A	A	A	A	-	A	A	A	A	A	A	A	A		-
Datum der Ersterfassung und der letzten Mutation	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		-
2. Datensatz über Falschpersonalien															
Name, Vorname	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Geburtsdatum	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)						auf schriftlichem Weg								
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheidefällen	Bundesamt für Justiz Rechte	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begrüßungsbörden	Amnestiebehörde
3. Datensatz über hängige Strafverfahren															
Nummer des Datensatzes über Personen gemäss Ziff. 1.1	A	A	A	A	A	A	A	-	A	-	A	-	-	-	-
Datum der Eröffnung des Verfahrens	E	E	A	E	A	A	A	-	A	-	E	-	-	-	-
Zuständige Verfahrenseinrichtung	E	E	A	E	A	A	A	-	A	-	E	-	-	-	-
Das von der zuständigen Verfahrenseinrichtung verwendete Referenzzeichen	E	E	A	E	A	A	A	-	A	-	E	-	-	-	-
Beschuldigten	E	E	A	E	A	A	A	-	A	-	E	-	-	-	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)							auf schriftlichem Weg							
	Bundesamt für Justiz Strafregis- ter	Strafjus- tizbehör- den	Bundes- amt für Polizei	Militär- justiz	Personel- les der Armee (J1)	Für Personen- sicherheits- prüfungs- zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundes- amt für Migration Asyl- bereich	Bundesamt für Migration Ausländer- bereich	Bundes- amt für Migration Bürger- recht	Vollzugs- stelle für den Zivildienst	Verwal- tungsbehör- den des Bundes, die Strafent- scheidun- gen fällen	Bundes- amt für Justiz Rechtshil- fe	Bundessi- cherheits- dienst (BSD)	Begnad- igungsbe- hörden	Amnestie- behörde
4. Datensatz über Urteile															
Nummer des Urteils (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Urteils-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum sowie verurteilende Behörde	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Datum des vorinstanzlichen Urteils und vorinstanzliche Behörde	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Das von der urteilenden Behörde verwendete Referenzzeichen	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Vollzugskanton (Militärurteile)	E	A	A	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)							auf schriftlichem Weg							
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheide fällen	Bundesamt für Justiz Rechte	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begrüßungsbörden	Amnestiebehörde
In Anwesenheit, <i>in contumaciam</i> , Strafmandat	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Einsatz-, Zusatz-, Teilzusatzurteil, Gesamtstrafe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Tatbestand und Begehungsform	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Alkoholverwechslungspromille	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Begehungsdatum (Datum oder Zeitraum)	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Art und Höhe sowie Vollzugsform der Hauptstrafe (unbedingt, teilbedingt, bedingt)	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)						auf schriftlichem Weg								
	Bundesamt für Strafrecht	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafsachen entscheiden	Bundesamt für Justiz	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörde
Bei Geldstrafe: Anzahl Tagessätze sowie Betrag und Währung des einzelnen Tagessatzes	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Bei teilbedingter Strafe: Gesamthöhe sowie Höhe des bedingten Teils der Strafe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Bussenbetrag, -währung, Ersatzfreiheitsstrafe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Dauer der Probezeit	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-
Art der Massnahme	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)						auf schriftlichem Weg								
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheidefällen	Bundesamt für Justiz Rechtshilfe	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörde
Bei Berufsverbot: Dauer, Art der verbotenen Tätigkeit sowie Ausmass des Verbots (vollständiges Verbot der Tätigkeit oder Verbot, die Tätigkeit selbständig auszuüben)	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Dauer der angerechneten Untersuchungs-haft	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Nebenstrafen	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-
Strafzumessungsregeln	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)										auf schriftlichem Weg				
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafjustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafscheidefällen	Bundesamt für Justiz Rechtshilfe	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörde
5. Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide															
Nummer des Entscheids (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Entscheid-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M
Entscheidbehörde	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M
Entscheidtyp	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M
Entlassungsdatum	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M
Strafe vollzogen, nicht vollzogen	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M
Massnahme (Aufhebung, Änderung oder neue Massnahme)	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	E	E	M

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)							auf schriftlichem Weg							
	Bundesamt für Justiz Strafregister	Strafzustizbehörden	Bundesamt für Polizei	Militärjustiz	Personelles der Armee (J1)	Für Personensicherheitsprüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asylbereich	Bundesamt für Migration Ausländerbereich	Bundesamt für Migration Bürgerrecht	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Verwaltungsbehörden des Bundes, die Straftat scheidetfällen	Bundesamt für Justiz Rechtshilfe	Bundessicherheitsdienst (BSD)	Begrüßungsbörden	Amnestiebehörde
Dauer der verlängerten Probezeit	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	E	A	A	E	M
Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Verwarnung	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Angabe, ob Widerruf oder kein Widerruf	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Angabe, ob Rückversetzung oder keine Rückversetzung	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Reststrafe	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Nachträglich bedingter Strafvollzug	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M
Begnadigung und Amnestie	E	E	A	E	A	A	A	A	A	E	A	A	A	E	M

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)							auf schriftlichem Weg						
	Bundesamt für Justiz Strafregis-ter	Strafjus-tizbehör-den	Bundesamt für Polizei	Militär-justiz	Personel-les der Armee (J1)	Für Personen-sicherheits-prüfungen zuständige Stelle des VBS (IOS)	Bundesamt für Migration Asyl-bereich	Bundesamt für Migration Bürger-recht	Vollzugs-stelle für den Zivildienst	Verwal-tungsbehör-den des Bundes, die Straftent-scheide-fällen	Bundesamt für Justiz Rechtshil-fe	Bundessi-cherheits-dienst (BSD)	Begnad-ligungsbe-hörden	Amnestie-behörde
6. Datensatz über Ersuchen an ausländische Strafregister														
Datensatz über Personen gemäss Ziffer 1	E	E	-	E	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-
Grund des Ersuchens	E	E	-	E	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-
Angabe, ob Haftsache	E	E	-	E	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-
Ersuchende Behörde und Datum des Ersuchens	E	E	-	E	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-
Ersuchte ausländische Behörde	E	E	-	E	-	-	E	E	-	-	-	-	-	-

Anhang 3²⁶
(Art. 8 Abs. 3 und 10 Abs. 2)

Berechtigung zur Bearbeitung von Strafregisterdaten durch kantonale Behörden

A = Abfrage
E = Eintragung (Ersteintragung oder Mutation) inklusive Abfrage
M = Meldung ohne Abfrage

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinatensstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den fürsorgenschen Freizugsentscheidung zuständige Behörden	Nach BWIS ²⁷ für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörden
1. Datensatz über Personen											
Nummer des Datensatzes über Personen (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Nachname, Geburtsname, Vorname	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Ehemalige Namen	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Geburtsdatum, -ort, -staat	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Geschlecht	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Heimatort, Staatsangehörigkeit	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–

26 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 14. Dez. 2007, in Kraft seit 15. Febr. 2008 (AS 2008 51).
27 SR 120

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den fürsorgensichen Freiheitsentzug zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Annestiebehörden
Eltern	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Zivilstand, Ehepartner oder Ehepartnerin	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Bearbeitungsvermerk (Zusatzinformationen zur Identifikation von Personen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger	E	E	A	A	A	-	A	A	A	A	-
Angabe, ob Urteil	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Angabe, ob hängiges Strafverfahren	A	A	A	-	A	-	-	-	A	-	-
Angabe, ob pendentes Ersuchen an ausländisches Strafregister	A	A	A	A	A	-	A	A	A	A	-
Datum der Ersterfassung und der letzten Mutation	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den förmlichen Freizugsentscheidungsprozess zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörden
2. Datensatz über Falschpersonalien											
Name, Vorname	E	E	E	A	A	A	A	A	A	A	–
Geburtsdatum	E	E	E	A	A	A	A	A	A	A	–
3. Datensatz über hängige Strafverfahren											
Nummer des Datensatzes über Personen gemäss Ziff. 1.1	A	A	A	–	A	–	–	–	–	A	–
Datum der Eröffnung des Verfahrens	E	E	A	–	A	–	–	–	–	A	–
Zuständige Verfahrensleitung	E	E	A	–	A	–	–	–	–	A	–
Das von der zuständigen Verfahrensleitung verwendete Referenzzeichen	E	E	A	–	A	–	–	–	–	A	–
Beschuldigungen	E	E	A	–	A	–	–	–	–	A	–
4. Datensatz über Urteile											
Nummer des Urteils (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Urteils-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum sowie verurteilende Behörde	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den fürsorgersichen Freiheitsentzug zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Annestiebehörden
Datum des vorinstanzlichen Urteils und vorinstanzliche Behörde	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Das von der urteilenden Behörde verwendete Referenzzeichen	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Vollzugskanton (Militärurteile)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
In Anwesenheit, in contumaciam, Strafmandat	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Einsatz, Zusatz, Teilsatzurteil, Gesamtstrafe	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Tatbestand und Begehungsform	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Alkoholgewichtspromille	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Begehungsdatum (Datum oder Zeitraum)	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Art und Höhe sowie Vollzugsform der Hauptstrafe (unbedingt, teilbedingt, bedingt)	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	-

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den fürsorgersichen Freiheitsentzug zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörden
Bei Geldstrafe: Anzahl Tagessätze sowie Betrag und Währung des einzelnen Tagessatzes	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Bei teilbedingter Strafe: Gesamthöhe sowie Höhe des bedingten Teils der Strafe	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Bussenbetrag, -währung, Ersatzfreiheitsstrafe	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Dauer der Probezeit	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Art der Massnahme	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Bei Berufsverbot: Dauer, Art der verbotenen Tätigkeit sowie Ausmass des Verbots (vollständiges Verbot der Tätigkeit oder Verbot, die Tätigkeit selbständig auszuüben)	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Dauer der angerechneten Untersuchungshaft	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Nebenstrafen	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Strafzumessungsregeln	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den förmlichen Freiheitsentzug zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherheitsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Annestiebehörden
5. Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide											
Nummer des Entscheids (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-
Entscheid-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Entscheidbehörde	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Entscheidtyp	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Entlassungsdatum	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Strafe vollzogen, nicht vollzogen	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Massnahme (Aufhebung, Änderung oder neue Massnahme)	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Dauer der verlängerten Probezeit	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Angabe, ob Weisung oder Bewährungshilfe	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Verwarnung	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Angabe, ob Widerruf oder kein Widerruf	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M

Datenfeldname	mit direktem Zugriff (online)				auf schriftlichem Weg						
	Koordinationsstellen (KOST)	Strafjustizbehörden	Strafvollzugsbehörden	Ausländerbehörden	Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton	Strassenverkehrsämter	Vormundschaftsbehörden	Für den förmlichen Freizug zuständige Behörden	Nach BWIS für Personensicherungsprüfungen zuständige Behörden	Begnadigungsbehörden	Amnestiebehörden
Angabe, ob Rückversetzung oder keine Rückversetzung	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Reststrafe	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M
Nachträglich bedingter Strafvollzug	E	E	A	A	A	A	A	A	A	E	M
Begnadigung und Amnestie	E	A	A	A	A	A	A	A	A	E	M

6. Datensatz über Ersuchen an ausländische Strafregister

Datensatz über Personen gemäss Ziffer 1	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-
Grund des Ersuchens	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-
Angabe, ob Haftsache	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-
Ersuchende Behörde und Datum des Ersuchens	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-
Ersuchte ausländische Behörde	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-